

**1. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Bredstedt
über die Erhebung von Beiträgen
für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und dem Umbau von
Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 8 und 8 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 11.03.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bredstedt über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und dem Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 06.12.2018 erlassen:

Artikel I

1. Das auf Grund von § 2 der Satzung der Stadt Bredstedt über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und dem Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 06.12.2018 bestimmte Abrechnungsbiet 1 wird entsprechend dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan verändert. Der Übersichtsplan erhält die als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügte Fassung.

2. § 14 erhält folgende Fassung:

**§ 14
Verschonungsregelung**

Soweit bis zum 07. Dezember 2018

(1) für Grundstücke

1. Erschließungsbeiträge für Straßen, Wege und Plätze nach dem Baugesetzbuch oder

2. Beiträge nach § 8 KAG

entstanden und gezahlt worden oder noch zu veranlagten sind oder soweit Ablösungsverträge abgeschlossen worden sind und die vereinbarten Beträge gezahlt worden sind

oder soweit nach §§ 127 ff. BauGB oder § 8 KAG beitragsfähige Kosten für öffentliche Straßen, Wege und Plätze

3. aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplans nach dem Baugesetzbuch, oder

4. auf Grund von Grundstückskaufverträgen

umgelegt worden sind, werden die betroffenen Grundstücke erstmals nach Ablauf der Frist, die sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt, zu wiederkehrenden Beiträgen nach dieser Satzung herangezogen. Satz 1 gilt entsprechend, soweit Beitragsansprüche im Sinne von Satz 1 nach dem Inkrafttreten dieser Satzung entstehen und zu veranlagten sind.

(2) Die Frist nach Satz 1 beginnt am 1. Januar des auf den Zeitpunkt, zu dem Erschließungsbeitragsansprüche oder Ansprüche auf Beiträge nach § 8 KAG entstanden sind oder entstanden wären, folgenden Jahres. Der Zeitraum der Verschonung (Zahl der Jahre, Anlage 2 zu dieser Satzung) errechnet sich aus dem der endgültigen Beitragsveranlagung zu Grunde gelegten Beitragssatz bzw. dem Beitragssatz, der sich bei einer endgültigen Beitragsveranlagung ergeben hätte, geteilt durch 0,70 €/m². Bruchteile von Zahlen werden auf ganze Zahlen aufgerundet. Maximal werden Grundstücke für 25 Jahre seit der Entstehung der Ansprüche (Abs. 2 Satz 1) verschont. Die Verschonungsfrist endet jeweils am 31.12. des in der Anlage 2 genannten Jahres. Die nicht erhobenen Beiträge trägt die Stadt. Soweit die Beiträge bei mehrfach erschlossenen Grundstücken (Eckgrundstücke, durchlaufende Grundstücke) ermäßigt wurden, wird die Frist abweichend von Anlage 2 nach einem entsprechend ermäßigten Beitragssatz berechnet. Soweit sich die Verschonungszeiträume bei mehrfach erschlossenen Grundstücken, für die mehrfach Beitragsansprüche entstanden sind, überschneiden, verlängert sich die zuletzt auslaufende Verschonungsfrist um den Zeitraum der Überschneidung.

(3) Für Grundstücke im Geltungsbereich eines förmlich festgelegten Sanierungsgebiets, für die Ausgleichsbeträge gezahlt worden sind, gilt Abs. 1 entsprechend mit einer Frist von 5 Jahren nach der rechtskräftigen Aufhebung der Sanierungssatzung.

3) § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Gemeinde und das Amt Mittleres Nordfriesland zulässig:

- Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer
- Künftige Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer
- Grundbuchbezeichnungen
- Wegerechte
- Eigentumsverhältnisse
- Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern
- Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke

Die entsprechenden Daten werden erhoben aus Datenbeständen, die der Gemeinde und dem Amt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den Baulastenverzeichnissen, aus den beim Einwohnermeldeamt und Grundsteueramt geführten Personenkonten sowie Meldedateien, den Gewerbergistern und den Baugenehmigungsunterlagen.

Die Gemeinde und das Amt darf sich diese Daten von den jeweiligen Ämtern / Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Artikel II

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 07.12.2018 in Kraft.
- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung werden die Beitragspflichtigen nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG). Von der Rückwirkung erfasste Beitragsansprüche werden entsprechend niedriger festgesetzt, soweit die ersetzte Satzung zu einem geringeren Betrag geführt hätte.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bredstedt, den 11.03.2021

Bürgermeister

-Siegel-